



Sonderamtsblatt Nr. 1 des Landkreises Harz vom 31. März 2020

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 Allgemeinverfügung über die Durchführung von Quarantänemaßnahme auf dem Gelände der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt mit Wirkung ab 27.03.2020 sowie im Objekt Quedlinburg Wipertistraße ab Belegung

Seite 3 Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Harz über das Verbot von Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmern zur Eindämmung und Verbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 vom 13.03.2020

A. LANDKREIS HARZ

Allgemeinverfügung über die Durchführung von Quarantänemaßnahme auf dem Gelände der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt mit Wirkung ab 27.03.2020 sowie im Objekt Quedlinburg Wipertistraße ab Belegung

Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Landkreis Harz folgende Allgemeinverfügung:

1. Gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt, Friedrich-List-Straße 1a in 38820 Halberstadt und der Nebenstelle in der Wipertistraße in 06484 Quedlinburg wird eine Absonderung bis zum 08.04.2020 (14 Tage nach dem Kontakt) in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet. In dieser Zeit dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner das Gelände nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Ferner ist es den Bewohnerinnen und Bewohnern in dieser Zeit untersagt, in ihrem Zimmer Personen zu empfangen, die dort nicht offiziell untergebracht sind. Auch ist es den Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt, andere Zimmer aufzusuchen.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Bewohnerinnen und Bewohner der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach haben diese Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich

vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Bewohnerinnen und Bewohner können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrem Zimmer zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

3. Bis zum Ende der Absonderung müssen alle Bewohnerinnen und Bewohner:

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen lassen

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen, die in Ihrem Zimmer wohnen und denen Sie beim erlaubten Verlassen Ihres Zimmers begegnen. Halten Sie zu diesen anderen Personen einen Abstand von 2 Metern.
- Informieren Sie sofort das Personal der ZAST, wenn bei Ihnen Husten, Halsschmerzen oder Fieber auftreten.
- Halten Sie besonders beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt. Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie eine Kontaktperson einer Person

sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Zeigen Sie der Person das beigefügte Schreiben.

4. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Regelung des § 41 Abs. 3 VwVfG und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung

1. Sachverhalt

Am 26.03.2020 wurde ein Mitbewohner der ZASSt Halberstadt positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet. Es muss davon ausgegangen werden, dass Sie zu diesem Mitbewohner einen nicht nur kurzfristigen Kontakt (> 15 min.) in einem Abstand von weniger als 1,5 Meter gehabt haben. Damit gelten Sie als Kontaktperson mit einem höheren Infektionsrisiko.

Aufgrund des Infektionsrisikos durch den Kontakt zu einer infizierten Person gelten die Bewohnerinnen und Bewohner der ZASSt Halberstadt definitionsgemäß als verdächtig, sich angesteckt zu haben. Deshalb müssen die Bewohnerinnen und Bewohner der ZASSt Halberstadt für die 14 Tage nach dem Kontakt mit dem erkrankten Mitbewohner eine Quarantäne einhalten.

Auf Grund der konkreten Wohnbedingungen in den genannten Gemeinschaftsunterkünften ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich weitere Bewohnerinnen und Bewohner der ZASSt Halberstadt zu dem mit SARS-CoV-2 infizierten Mitbewohner der LAE Halberstadt nicht nur kurzfristigen Kontakt (> 15 min.) in einem Abstand von weniger als 1,5 Meter gehabt haben. Damit gelten diese als Kontaktperson mit einem höheren Infektionsrisiko.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Personen, die persönlichen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen.

Für diese wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19
(Robert Koch-Institut)

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und

Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Durchführung von Quarantänemaßnahmen auf dem Gelände der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt ist gemäß § 35 Satz 2 VwVfG LSA in der Form der Allgemeinverfügung zu regeln, weil die Entscheidung sich an die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung als einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten bzw. bestimmbaren Personenkreis richtet.

Hinweise

Sollte ein von dieser Allgemeinverfügung Betroffener ihrer bzw. seiner Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum - elektronische Kommunikation - Zugangseröffnung - ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
gez. Dr. Heike Christiansen

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Harz über das Verbot von Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmern zur Eindämmung und Verbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 vom 13.03.2020

1. Hiermit widerrufe ich meine Allgemeinverfügung des Landkreises Harz über das Verbot von Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmern zur Eindämmung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 13.03.2020. Ich weise ausdrücklich auf die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) der Landesregierung vom 17.03.2020 hin, welche die Materie jetzt regelt.

2. Dieser Widerruf gilt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Homepage www.kreis-hz.de und durch öffentlichen Aushang im Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt als bekannt gegeben.

Begründung

Der Widerruf erfolgt auf Grundlage des Widerrufsvorbehaltes nach Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020. Mit dem Erlass der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 17.03.2020 durch das Land Sachsen-Anhalt wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Harz über das Verbot von Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmern zur Eindämmung und Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 13.03.2020 abgelöst.

Die Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist am 18.03.2020 in Kraft getreten, so dass die Allgemeinverfügung des Landkreises Harz vom 13.03.2020 zu widerrufen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Widerruf kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektrischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum - elektronische Kommunikation - Zugangseröffnung - ausgeführt.



Skiebe